



BITTE BEIFÜGEN:

Amtlich beglaubigte
Zeugniskopie des
mittleren Bildungs-
abschlusses, sowie
ein Lichtbild.

Ein Lichtbild
hier aufkleben.

Kolping-Bildungszentrum
Staatlich anerkannte Ersatzschule
Kirchstraße 24
88499 Riedlingen

E-Mail sonia.gomez@kbw-gruppe.de
Fon 0 73 71 935 013
Fax 0 73 71 935 020

Anmeldung BK Gesundheit II

Staatlich anerkannte Ersatzschule

Zur Ausbildung gemäß der umseitigen Vertragsbedingungen (bitte ankreuzen)

BKG II



Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geb.-Ort Kreis	
Familienstand	Konfession	Staatsangehörigkeit
Straße	PLZ Ort	
Telefon		
Mobil		
E-Mail		

Gesetzliche/-r Vertreter/-in bei Minderjährigen

Name	Vorname	
nur wenn Wohnort des gesetzlichen Vertreters abweichend ist		
Straße	PLZ Ort	
Mobil		
E-Mail		

Angaben zum bisherigen schulischen Werdegang

GYMNASIUM REALSCHULE BERUFSFACHSCHULE BERUFSAUFBBAUSCHULE WERKREALSCHULE
 SONSTIGE

Schulname Schulort	
Eintrittsjahr	Zuletzt besuchte Klasse
Zuletzt abgeschlossene schulische Ausbildung (Schulname/Schuljahr)	
Wiederholungen (Klasse/Schuljahr)	

Angaben zum bisherigen schulischen Werdegang

Ausbildungszeit von	bis	Beruf
<input type="checkbox"/> Berufsausbildung abgeschlossen		<input type="checkbox"/> Berufsausbildung nicht abgeschlossen

Momentane Berufstätigkeit

Ich habe bereits ein Berufskolleg I besucht Ja Nein Wenn ja, welches

Vertragsbedingungen

Schulvertrag | Allgemeine Vertragsbedingungen

Präambel

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a. Die hier formulierten allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b. Die Schulordnung für die Schulen der Kolping Bildung Südwürttemberg gGmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Diesem Vertrag liegen weiterhin die für staatlich anerkannte Ersatzschulen in Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Im Folgenden wird auf eine explizite Nennung der jeweils weiblichen und männlichen Form verzichtet. Gemeint sind stets beide Geschlechter.

1. Aufnahme

Der Schulträger nimmt den Schüler zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in das privat geführte Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife unter der Voraussetzung auf, dass er die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe der öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg gelten.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit verlängert sich vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 7 des Schulvertrages automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt wird. Der Vertrag endet mit Erreichung des angestrebten Schulzieles. Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers. Der Schulträger kann verlangen, dass der Vertrag schriftlich erneuert wird.

3. Zielsetzung der Schule

Das privat geführte Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife dient nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatzschule das Schulwesen des Landes zu bereichern. Die Schule ergänzt das Angebot freier Schulwahl und fördert das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts. Das Kolping Berufskolleg ist eine Schule in freier Trägerschaft, die nach dem erfolgreichen Besuch der entsprechenden Jahrgangsstufen am Ende der 1. Klasse mit der Fachhochschulreife abschließt.

4. Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenziels üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und für Lehrkräfte, welche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichtes erfüllen.

5. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Der Schüler hat das Recht auf Unterricht nach dem vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplan. Im Übrigen richten sich Versetzung und Prüfung nach der jeweils gültigen Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport. Der Schüler nimmt an allen Unterrichtsstunden teil; ebenso an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht. Der Beginn des Schuljahres ist wie an den öffentlichen Schulen geregelt, ebenso sind die Ferien angeglichen. Der Schüler erhält auch bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung eine Teilnahmebestätigung. Weiteres regelt die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages und entsprechend einzuhalten.

6. Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich grundsätzlich auf Unfälle während des Unterrichts einschließlich der Pausen und weiterer Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg oder von der Schule an den Ort an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

7. Kündigung des Schulvertrages und Rücktritt

Vertragsnehmer und Schulträger sind entsprechend der folgenden Bedingungen berechtigt vom Schulvertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

- a. Der Vertragsnehmer kann vor Schulantritt und längstens bis zum 1. August von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands einbehalten.
- b. Der Vertragsnehmer hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von

zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

- c. Der Schulträger ist berechtigt, zu Beginn eines Ausbildungsganges vom Vertrag bis zum 1. August des Beginns der Ausbildung zurückzutreten, wenn die Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler/innen beträgt. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr rückerstattet.
- d. Der Schulträger ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Schüler im jeweiligen Schuljahr – entschuldigt oder nicht – mehr als 20 Schultage fehlt.
- e. Eine fristlose Kündigung seitens der Schule kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn sich z.B. der Schüler bewusst im Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Schule stellt und alle Bemühungen zur Änderung seiner Haltung vergeblich sind oder sein Verhalten im Umgang mit den Mitschülern oder Lehrkräften die Regeln des Anstandes verletzt. Das außerschulische Verhalten darf die Interessen des Schulträgers nicht schädigen. Es wird auf die gültige Fassung der Schulordnung sowie die Hausordnung verwiesen.
- f. Befindet sich der Vertragsnehmer mit den Schulbeiträgen in Höhe von 2 Monatsraten in Verzug, so ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag fristlos zu kündigen. Bei rückständigen Beiträgen kann die Schule bis zu deren vollständigen Bezahlung Zeugnisse zurückhalten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Jede Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

8. Vertragsänderungen, Inkrafttreten, salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages und/oder seiner Bestandteile sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des ersten Schuljahres mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Kosten

Mit der Vertragsunterzeichnung wird die Bearbeitungsgebühr von 50 € fällig. Die Bearbeitung der Anmeldung kann erst nach Eingang der Gebühr erfolgen.

10. Erklärung des Schülers

Die Schule ist berechtigt, dem Erziehungsberechtigten Auskünfte über die Durchführung des Schulvertrages betreffende Angelegenheiten wie z.B. Fehlzeiten, schulische Leistungen etc. zu erteilen. Der Schüler erklärt sich damit einverstanden, dass diese Auskünfte nach Erreichen der Volljährigkeit weiter erteilt werden dürfen.

Der Schüler ist mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Schulzwecken einverstanden. Der Schüler ist mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an Tochterunternehmen des Kolping-Bildungswerkes Württemberg e.V. zu Schulzwecken einverstanden.

Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass den Schüler darstellende Fotos oder von ihm erstellte Werke veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule.

Ort, Datum	Schulleitung
------------	--------------

Ort, Datum	Vertragsnehmer/in
------------	-------------------

Ort, Datum	Schüler/in
------------	------------

Die Anmeldegebühr von 50,- € ist auf das unten angegebene Konto zu überweisen. Tragen Sie dabei bitte unbedingt den Schulnamen und den Namen des Bewerbers ein!